

RS Vwgh 1998/3/24 96/14/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1998

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §4 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/16 90/15/0067 3

Stammrechtssatz

Zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer zählen bei Geldspielautomaten sowohl sämtliche in den Automaten eingeworfene Bargeldebeträge ("Bargeldeinwurf") ungeachtet einer allfälligen Auszahlung von Gewinnen als auch die Freispielumsätze und "Gamble"-Umsätze.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996140127.X01

Im RIS seit

07.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at